

Polizeipräsidium Frankfurt am Main: Polizeiliche Kriminalstatistik im Dienstbezirk Frankfurt am Main, Jahrgänge 1974 bis 1997, Frankfurt/Main.

Präventionsrat Stadt Frankfurt am Main: Geschäftsbericht 2000, Frankfurt 2001.

Scheerer, Sebastian: Die Heroinszene, in: Scheerer, Sebastian / Vogt, Irmgard (Hg.): Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch, Frankfurt/Main 1989.

Steinert, Heinz: Prävention als kommunale Aufgabe, in: Gössner, Rolf (Hg.): Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat, Baden-Baden 1995.

Zentralstelle für die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität (ZfB): Stellungnahme der ZfB ergänzend zu den beiden Rechtsgutachten zur Zulässigkeit von Gesundheitsräumen vom 17. und 18.5.1993, Frankfurt/Main 1993, Manuskript.

Anmerkungen

- 1 Meine Forschung zur Montagsrunde habe ich ausführlich dargestellt in: Die Frankfurter Montagsrunde: Neue Wege der Politikformulierung zur kommunalen Sicherheitsstrategie. Magister-Arbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main 1998.
- 2 Formwandel und Transformationsprozesse des gesellschaftlich-ökonomischen Strukturwandels wurden von Hubert Beste, Morphologie der Macht, Opladen 2000, eingehend untersucht und dargestellt. Erinnerung sei an dieser Stelle nur an die Bewerbung der Stadt Frankfurt um den Standort der Europäischen Zentralbank, die in diese Zeit fällt.
- 3 Renn/Lange (1995), S. 8. Der Begriff »offene Drogenszene« umschreibt räumliche sichtbare Situationen, »in denen Bürger unmittelbar mit dem Anblick illegalen Drogenkonsums und Drogenhandels konfrontiert werden« und »das Moment des quasi unvermeidbaren Konfrontiertwerdens wider Willen« auftritt. Es handelt sich hierbei um einen öffentlich zugänglichen Raum, in dem dauerhaft illegale Drogen konsumiert und erworben werden. Die Anzahl der Personen ist dabei nur insofern relevant, als dass genügend Personen innerhalb dieses Raumes vorhanden sein bzw. konsumieren müssen, so dass für Außenstehende eine Identifikation möglich ist. In der Regel wird dieser Terminus erst dann verwendet, wenn überwiegend der intravenöse Konsum von Opiaten stattfindet.
- 4 Niedrigschwellige Drogenhilfe zeichnet sich insbesondere durch ihre leichte Zugänglichkeit aus. Sie zielt in erster Linie auf eine Betreuung vor Ort und nicht auf die Abstinenz. Außerdem gewährleistet niedrigschwellige Hilfe die Anonymität des Hilfesuchenden.
- 5 Kriminologische Zentralstelle (1997), S. 3f.
- 6 Hessischer Landtag (1998), S. 1. Die Montagsrunde wurde von der hessischen Landesregierung als Beispiel der Bündelungseffekte kriminalpräventiver Gremien angeführt und unterstrich die »herausragende Arbeit im Bereich der Drogenprävention«.
- 7 Steinert (1995), S. 413.

Das Jugendrechtshaus – neuer Akteur der Kriminalpolitik?

■ Theresia Höyneck

Jugenddelinquenz ist ein Thema, bei dem sich die Gemüter leicht erhitzen. Immer schlimmer, immer brutaler gehe es unter den Kindern und Jugendlichen zu, meinen die einen. Man müsse dagegen früh durchgreifen, auch mit dem Strafrecht. Alles Panikmache, meinen die anderen, ein besonnener Umgang mit jungen Delinquenten sei nach wie vor geboten. Die Idee des Jugendrechtshauses vereint beide Haltungen und verspricht auch noch eine patente Lösung: Eine bunte Mischung früh einsetzender pädagogischer Maßnahmen unter dem Dach des Rechts. Zu schön, um wahr zu sein? Oder doch nur eine neue Version »pädagogischer Dramatisierungsgewinne«? Jedenfalls Grund genug, das Konzept einmal genauer unter die Lupe zu nehmen.

Ein neuer Begriff geistert in der letzten Zeit gelegentlich durch die Fach- und allgemeine Presse: Jugendrechtshäuser, die zur Verhinderung von Jugenddelinquenz (von Hasseln, 2001c), und Rechtsradikalismus (von Hasseln, 2000b) und insgesamt zur Orientierung junger Menschen beitragen sollen (von Hasseln, 2000a). Angesichts jahrelanger intensiver öffentlicher und politischer Debatten über Jugendkriminalität, die – wenig überraschend – bisher keine Patentlösungen haben hervorbringen können, wird jede Konzeptidee dankbar aufgegriffen. Ein sich rechtsphilosophisch begründendes, neues Konzept wie das des Jugendrechtshauses, vor allem von Juristen entwickelt und unterstützt, ist in dem Konzert der Ideen durchaus von gewisser Exotik: Was verbirgt sich dahinter, außer offenbar recht wirksamer Öffentlichkeitsarbeit?

Selbstdarstellungen

Außer in allgemeinen Zeitungsartikeln regionaler und überregionaler Blätter finden sich Informationen zu den Jugendrechtshäusern, soweit ersichtlich, ausschließlich in Publikationen der unermüdeten Initiatorin und treibenden Kraft des Konzepts, Sigrun von Hasseln, Vorsitzende Richterin am LG Cottbus (vgl. Literaturliste). Die Jugendrechtshäuser legen Wert auf Urheberrecht und Namensschutz und grenzen sich ausdrücklich ab vom ähnlich klingenden Haus des Jugendrechts in Stuttgart, bei dem es sich um ein behördenübergreifendes Projekt handelt, dessen Ziel es ist, unter Ausnutzung der Möglichkeiten des geltenden Rechts eine optimierte Zusammenarbeit zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen unter einem Dach zu erreichen (zum Konzept und ersten Evaluationsergebnissen vgl. Feuerhelm, 2000).

Ein Grundlagen und Konzept des Jugendrechtshauses umfänglich beschreibendes Buch (von Hasseln, 2000a) wählt den Einstieg ins Thema mit einem Kapitel unter der Überschrift »Zerstören, Klauen, Rauben, Quälen, Morden, Kiffen, Suizid«

auf dessen erster Seite dargetan wird, es sei schon in der ersten Grundschulklasse an der Tagesordnung, dass sich Schüler Schokoriegel fast ausschließlich durch Raub besorgen, wenn sie darauf plötzlich Appetit und keinen zur Hand haben. Es folgen mehrere Seiten Kurzfassungen medialer Schreckensmeldungen der hinlänglich bekannten Art à la »Monsterkids«. Die Ursachendiagnose gleicht einem Gewalttritt durch die Übel unserer Gesellschaft: von Verwahrlosung und fehlendem Selbstwertgefühl über Gewaltverherrlichung in den Medien, Verunsicherung aufgrund von Umweltproblemen, Orientierungslosigkeit wegen fehlender gesellschaftlicher Maßstäbe bis zur Vorbild-, Prinzipien- und Tabulosigkeit der Erwachsenen ist alles dem Feuilletonleser Vertraute zu finden. Ganzheitlich soll auf diese Probleme reagiert werden, mit einem »Gesamtkonzept für das friedliche Zusammenleben, eine Gesamthethik, die – von frühester Kindheit an – den jungen Menschen und seine Erzieher begleiten« (von Hasseln, 2001a, S. 152). Dem Recht wird für diese herkulische Aufgabe eine zentrale Rolle zugesprochen, die die Prinzipien der Liebe, der Vernunft (dem zahlreiche Unterprinzipien zugeordnet werden) und der Dynamik zusammenführen soll (von Hasseln, 2000a, S.97). Ein so verstandenes, auf sittliche und moralische Ziele gerichtetes und möglichst sich weiterentwickelndes Recht soll im Wege der Rechtspädagogik von Kindesbeinen angelehrt werden. Die praktische Umsetzung soll im Jugendrechtshaus erfolgen, das umfassende Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für Jugendliche sein soll, etwa durch das Angebot von Rechtsberatung, Bildungsarbeit, Events und Diskussionsforen.

Fragen an das Konzept

Viele der Projekte, die vor allem vom Jugendrechtshaus Cottbus durchgeführt worden sind, etwa ein Kooperationsprojekt mit der Polizei an Cottbuser Schulen mit Rollenspielen zum Thema Gewalt und Informationen über die Folgen von Straftaten (Lausitzer Rundschau, 28.5.2001), die

Ausbildung von Schüler-Konfliktlotsen in Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitern (von Hasseln, Bausteine: 32) oder Theaterprojekte, lesen sich gut. Greift man einzelne (aber durchaus nicht vereinzelte) Elemente der Konzeptbeschreibung und -begründung heraus, drängen sich einige Fragen auf:

So soll schon Kleinkindern der »Fairplay-Gedanke eingepflanzt« werden: »Wirft der Zweijährige den Einjährigen bei dessen ersten Schritten um, um ihn zu hindern, das Laufen zu lernen, wirft man den Zweijährigen ebenfalls um. Das versteht er sofort.« (von Hasseln, 2001a, S. 155). Wenn es denn einen Zweijährigen mit so klarer Motivationslage und Kenntnissen der Prozesse des Laufens geben sollte, versteht selbst ein solches Kind vielleicht aber auch nur, dass der Stärkere stets gewinnt – in diesem Fall die so genannten Erziehenden –, oder, dass man sich nicht erwischen lassen darf, oder auch nur »Bahnhof« bzw. dass er von Personen, denen er vertraut, umgeworfen worden ist. Wo bleibt an dieser Stelle das immer wieder beschworene Prinzip der Liebe, das wohl zumindest ein Sichhineinversetzen in die Kindesperspektive verlangen dürfte?

Was ist weiterhin gemeint, wenn es heißt, man solle »von Anfang an kleinste Unkorrektheiten von Kindern hart ahnden« (von Hasseln, 2001a, S. 154)? Eine solche Aussage ist in Zeiten erfreulicherweise sich wandelnder Einstellungen und Gesetze zum elterlichen Züchtigungsrecht zumindest in höchstem Grade missverständlich.

Für ältere Schülergruppen wird klassischer Rechtskundeunterricht gefordert: »Es ist zu erwarten, dass viele Straftaten nicht mehr begangen werden, wenn Schüler mehr Kenntnisse darüber erhalten, was strafbar ist ... wie welche Straftat bestraft wird und welche nachteiligen Folgen durch Straftaten sonst noch entstehen können ... Sehr erfolgreich erweist sich in höheren Klassen eine kalte vergleichende »Wirtschaftlichkeitsberechnung« (von Hasseln, 2001a, S. 156). Für Schüler, die in höheren Klassen zum Rechtskundeunterricht gehen, mag dies zutreffen, auch wenn der langfristig kalkulierende jugendliche Straftäter wohl bei weitem die Ausnahme ist. Vieles spricht aber dagegen, dass quantitativ in den Kriminalstatistiken leider überrepräsentierte junge Menschen mit größeren Lebens- und Entwicklungsproblemen in dieser Weise funktionieren.

Auch im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren hat das Jugendrechtshaus Vorschläge im Sinne der Rechtspädagogik. So wird für Besinnungsaufsätze zu Themen wie Gewalt als Bewährungsaufgabe plädiert – angesichts nicht selten wenig gebildeter Verurteilter mit eingeschränkter sprachlicher Kompetenz ist das wohl eher im Ausnahmefall angemessen und darüber hinaus im Hinblick auf die Unklarheit dessen, was erwartet wird – Ehrlichkeit oder Anpassung – problematisch (s. auch Eisenberg, 2000, § 10, Rz. 36). Darüber hinaus wird im Konzept des Jugendrechtshaus selbst auf die reformpädagogische Erkenntnis verwiesen, dass »Kinder und Jugendliche in ihren Einstellungen nicht durch den Kopf verändert

werden, sondern durch Erlebnisse, die vor allem im sozialen Zusammenhang entstehen« (von Hasseln, 2001a, S. 155).

Vorgestellt wird auch ein als ambulante Maßnahme bezeichneter sogenannter freiwilliger Crashkurs vor der Hauptverhandlung, der die zeitliche Lücke zwischen Tat und Gerichtsverhandlung füllen soll. Zur Förderung des Erziehungszweckes des JGG soll in den Monaten bis zur Hauptverhandlung durch gezielte rechtspädagogische Aktivitäten auf der Grundlage »individueller psychanalytischer Begutachtung der Persönlichkeitsschwächen« (von Hasseln, 2000a, 163) vermittelt werden, dass eine »Umorientierung zu gemeinschaftsverträglichen Lebenszielen und ihre Einhaltung möglich werden«. Gemeint sein dürfte wohl eher eine Diagnose denn eine Psychoanalyse im technischen Sinne. Auch die Unterstellung von Persönlichkeitsschwächen bei Straftaten ist jedenfalls gewagt. Die Absolvierung des Crashkurses soll dann in der späteren Hauptverhandlung positiv berücksichtigt werden, ein Abbruch soll aber keine nachteiligen Konsequenzen haben. Ob kein Vorteil wirklich kein Nachteil ist, darüber mag man streiten, dass aber eine abgebrochene

»Ein so verstandenes, auf sittliche und moralische Ziele gerichtetes und möglichst sich weiterentwickelndes Recht soll im Wege der Rechtspädagogik von Kindesbeinen an gelernt werden«

pädagogisch intendierte Maßnahme im Rahmen eines Jugendstrafverfahren nicht nachteilig wirken soll, ist angesichts dort häufig notwendiger Sozialprognosen sehr zweifelhaft. Das JGG beruht mit seiner Ausrichtung auf Diversion zentral auf der Vorstellung, dass vorangegangene staatliche Reaktionen auf Straftaten sanktionseskalierend wirken. Auch die Freiwilligkeit einer auf Sanktionsmilderung abzielenden Maßnahme ist bekanntlich jedenfalls relativ.

Die Crashkurse sollen außerdem durch Erhöhung der Geständnisbereitschaft zu einem Entlastungseffekt bei der Justiz führen (von Hasseln 2000,1, S. 164). Hier stellt sich dann doch die Frage der Vereinbarkeit mit rechtstaatlichen Grundsätzen. Man mag ja der Meinung sein, dass bei jungen Menschen erzieherisch vielversprechend ist, wenn sie ihre Taten gestehen, um den Weg dafür zu öffnen, auch entsprechend dafür einzustehen. Die Durchführung eines auch auf Geständnisbereitschaft abzielenden Kurses vor der Hauptverhandlung, die bekanntlich der Tatsachenfeststellung dient, ist insoweit aber kein legitimes Mittel. Den soeben im Jugendrechtshaus mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem JGG vertraut gemachten Jugendlichen dürfte im Übri-

gen schwer zu vermitteln sein, auf welcher Rechtsgrundlage dieser Crashkurs stattfindet. Auch und gerade im Umgang mit jungen Menschen, die Straftaten begangen haben, sind Transparenz und Rechtsstaatlichkeit auch zu gut gemeinten Erziehungszwecken nicht disponibel, schon gar nicht durch die Justiz.

Deutlich wird auch nicht, welche Zielgruppe (außer, dass die Jugendlichen »normal veranlagt« sein sollen, vgl. von Hasseln, 2000a, S. 165) mit den Crashkursen angesprochen werden soll. Es heißt, das im Einzelnen noch zu entwickelnde Programm solle dazu beitragen, dass der Richter in der Hauptverhandlung der Überzeugung sein kann, dass:

- der Angeklagte regelmäßig die Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstätte besucht, oder wenn er keine Arbeit hat, sich um eine Arbeitsstelle durch Intensiv-Bewerbungen bemüht und bis zum Antritt der Arbeitsstelle an einem regelmäßigen Schulungskurs teilnimmt oder freiwillig gemeinnützige Arbeit leistet ...
- der Angeklagte den angerichteten Schaden im Rahmen seiner Möglichkeiten ganz oder teilweise wieder gutgemacht und sich beim Opfer entschuldigt hat.
- der Angeklagte Frust und Aggressionen durch regelmäßigen körperlichen Einsatz abbaut, z.B. Sport, handwerkliches Arbeiten.
- der Angeklagte theoretische und praktische Grundkenntnisse der Regeln des Zusammenlebens gelernt hat.
- der Angeklagte Verantwortung für einen für ihn überschaubaren Bereich übernommen hat und dieser Verantwortung nachkommt (z.B. Pflege eines städtischen Blumenbeetes, Sorge um einen Hund aus dem Tierheim)
- der Angeklagte eine gute Tat nachweisen kann (z.B. Begleitung eines Rollstuhlfahrers beim Stadtbummel...)
- der Angeklagte einen konkreten, realistischen Lebensplan hat und voraussichtlich in der Lage sein wird, für sich und seinen Lebensunterhalt zu sorgen.
- der Angeklagte über ausreichend Sozialkompetenz zur Bewältigung des Alltags verfügt, insbesondere gesprächs- und kritikfähig und in der Lage ist, sich bei ungerechter Kritik oder Beleidigung maßvoll zu verhalten.
- der Angeklagte in der Lage ist, gruppendynamische Prozesse zu durchschauen, sich rechtzeitig fernzuhalten und den von der Gruppe ausgehenden Verführungen oder ihrem Druck (Mobbing) zu widerstehen.

zusätzlich bei Verbrechen und besonders gefährlichen Delikten (erhebliche Körperverletzungsdelikte, Delikte mit ausländerfeindlichem Inhalt):

- der Angeklagte erfolgreich einen verhaltenstherapeutischen/psychosozialen Grundkurs und/oder ein Sensibilisierungstraining oder Anti-Gewalt-Training absolviert hat.
- der »Top-Angeklagte« eine Mediatorenausbildung absolviert hat.

(von Hasseln, 2000a, S. 166f)

Der Angeklagte, der diesen Leistungskatalog mit Hilfe eines Kurses über einige Monate erbringen soll, erscheint doch schwer vorstellbar – das Ganze klingt eher nach dem Anforderungsprofil für den Schüler des Jahres in der gymnasialen Oberstufe eines privilegierten Vorortes.

Ausdrücklich wird in den Konzeptpapieren beteuert, man wolle sich nicht in bestehende Aufgabengebiete drängen und die Kooperation mit örtlich vorhandenen Strukturen sei zentral. Gleichwohl bleibt, abgesehen vom thematischen Focus Recht, an machen Stellen unklar, wo das eigene Profil des Jugendrechtshauses liegen soll, wenn etwa auch sozialpädagogische Fachberatung bei Lebenskrisen geleistet werden soll (www.jugendrechtshaus.de/konzept.htm) oder das Jugendrechtshaus Oldenburg auf seiner Website beschreibt »Was das Jugendrechtshaus für Kinder und Jugendliche tun kann. Kennst Du das: Du langweilst Dich Zuhause und würdest lieber etwas fetziges unternehmen?« (<http://vereine.nordwest.net/jugendrechtshaus/kinder.htm>). Freilich, die zuständigen Institutionen nehmen vielfach aus verschiedenen, oft von den handelnden Personen nicht unmittelbar zu verantwortenden Gründen ihre Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahr. Dennoch wäre eine klarere Aufgabenbeschreibung auch im Interesse der jungen Menschen wünschenswert und würde vielleicht das geschilderte Misstrauen bei Neugründungen verringern.

Fremdwahrnehmungen

Angesichts der ambitionierten Darstellungen ist man geneigt, sich ganze Häuser an zentralen Stellen vieler deutscher Städte vorzustellen, mit jugendgerechten Öffnungszeiten, in denen die breite Palette rechtspädagogischer Angebote bereitgestellt wird. Dies scheint auch das Fernziel zu sein. Tatsächlich gibt es offenbar bisher eher einzelne Räume oder Kooperationen mit anderen Institutionen und fast nur ehrenamtliches Personal. Es existieren derzeit vier Jugendrechtshaus-Vereine, von denen vor allem der »Cottbuser Jugendrechtshaus e.V.« praktisch aktiv ist sowie acht sogenannte Initiativen und weitere neun angekündigte Initiativen (www.jugendrechtshaus.de/index2.htm). Mit drei Ausnahmen befinden sich Vereine wie Initiativen sämtlich in den neuen Ländern.

Auffallend ist, dass sich offenbar eine nicht unerhebliche Zahl in der »Szene« namhafter Persönlichkeiten aus Justiz, Kirchen und Wirtschaft zur Mitarbeit oder jedenfalls ideellen Unterstützung bereit erklärt hat. Die Jugendrechtshäuser werden getragen von der »Mutter«, dem Verein Recht und Gesellschaft e.V., dessen maßgebliche Aktivität in der Förderung der Idee des Jugendrechtshauses besteht und der mit der Schirmherrschaft des in diesem Jahr verstorbenen Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Arthur Kaufmann wirbt. Auch auf institutionelle Unterstützer wird ausdrücklich hingewiesen: »Inzwischen wird das Ju-

gendrechtshaus auch vom Bundesministerium der Justiz und von vielen anderen maßgeblichen staatlichen Stellen als Einrichtung anerkannt, die wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt und die es daher zu unterstützen gilt. Seit längerer Zeit arbeitet das Jugendrechtshaus auch mit der DVJJ zusammen« (von Hasseln 2001a, 150). Die DVJJ hat in der Tat auf Bundesebene einige Kooperationstagungen mit dem Verein Recht und Gesellschaft durchgeführt und die Bundesministerin der Justiz hat sich offenbar auch öffentlich positiv zu der Idee der Jugendrechtshäuser geäußert. Auf der Website der Jugendrechtshäuser unter Veranstaltungen für 2001 heißt es: »12.–14. Januar: Rechtsradikale Jugendliche und ihre erwachsenen Hintermänner fordern uns heraus. Tagung des Vereins Recht u. Gesellschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) in der Evangelischen Akademie in Bad Boll« und »28. Sept.–2. Okt.: Deutscher Jugendgerichtstag in Marburg/Lahn (DVJJ)« – auch das ist zumindest dick aufgetragen:

»Eine zentrale Aussage der Idee der Jugendrechtshäuser, nämlich dass es ein beklagenswertes Defizit an Wert- und Normendiskussion – wohlgemerkt vor allem unter Erwachsenen – gibt, ist sicher richtig«

Bei Ersterem handelt es sich um eine Tagung der evangelischen Akademie in Zusammenarbeit mit den genannten Institutionen, bei Letzterem um eine große Tagung der DVJJ, bei der die Hauptaktivistin der Jugendrechtshäuser, Sigrun von Hasseln, einen der insgesamt über vierzig Vorträge gehalten hat und der Verein Recht und Gesellschaft einen der zahlreichen Stände beim dortigen Markt der Möglichkeiten betrieben hat. Jedes einzelne der aufgeführten Elemente ist, für sich genommen, eine Bagatelle, möglicherweise nur eine Ungeschicklichkeit, zusammen betrachtet bleibt – würde man nicht einige der Protagonisten anders kennen, ihnen grundsätzlich vertrauen und viele der Anliegen im Prinzip teilen – ein Beigeschmack. Angesichts der oben genannten Zahl der Jugendrechtshäuser, die bisher eher einzelne Personen als Häuser sind, ist dann eher amüsant zu lesen: »In allen Teilen Deutschlands sehen es Erziehende als Affront an, wenn ihren Kindern – meist im Rahmen von Jugendrechtshäusern – Rechtskenntnisse vermittelt werden« (von Hasseln, 2001, 2, S. 394).

Wer etwas bewegen will, muss klotzen, nicht kleckern, keine Frage, und es heiligt mancher Zweck einige Mittel – gleichwohl und in rechtspädagogischen Termini gedacht: Wie würde man das wohl einem nach normativer Orientierung suchenden Kind erklären?

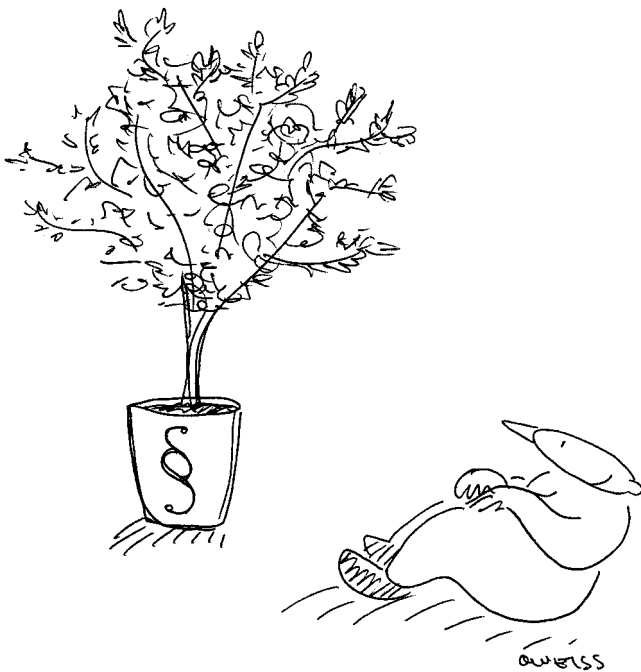
Zum Rechtsbegriff des Konzeptes

Recht soll das zentrale Element des Konzeptes sein. Ein Teil dessen, was bei der Lektüre Irritationen hervorruft, mag darauf beruhen, dass dennoch kein einheitlicher Rechtsbegriff verwendet wird bzw. widersprüchliche Vorstellungen davon durchscheinen, was Recht sein und leisten sollte. Ist mit Recht nun staatliches, positives Recht gemeint oder jede auch private Regelung des Zusammenlebens: einerseits wird auf die Notwendigkeit von »Recht« in der Kleinfamilie hingewiesen, etwa bei der Regelung der Duschbenutzung (von Hasseln, 2000, 95), andererseits wird immer wieder betont, wie wichtig die Vermittlung von Gesetzeskenntnissen ist. An anderer Stelle wird von der Vermittlung von »Regeln des Zusammenlebens« gesprochen (z.B. von Hasseln, 2000, 139, 141), die weitere Beschreibung legt nahe, dass es hierbei vor allem um Gesetzeskenntnisse gehen soll, lässt es aber letztlich offen.

Eine zentrale Entwicklungsaufgabe des Kindes- und Jugendalters besteht zweifelsohne darin, bestehende verschiedene Normensysteme sowie deren Verhältnis zueinander kennen zu lernen und die Fähigkeit zu erwerben, sich dort zu verorten und selbst Normen zu generieren. Theorien wie die Kohlberg'sche haben dies für den Bereich der Moralentwicklung aufgezeigt. Aber eben weil es sich um eine Entwicklungsaufgabe handelt, kann der Prozess nicht auf der kognitiven Überholspur beschleunigt werden, sondern benötigt Zeit, Erfahrungen mit der Umwelt und eigene Erfahrungsräume.

Familiäre Duschregeln sind eben etwas anderes als ein Straftatbestand oder die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Schlimmer noch, und auch das gilt es zu lernen: nicht immer ist alles rechtlich geregelt, von dem man dies erwarten würde und umgekehrt. Nicht alles, was böse ist, ist strafbar und manche strafbare Handlung ist weniger gemeinschädlich als übliche Praktiken der gezielten Umgehung von Steuergesetzen – das ändert auf der Ebene des geltenden Rechts (durchaus möglicherweise auf derjenigen der Rechtspolitik) nichts daran, dass die strafrechtlichen Normen Geltung beanspruchen müssen. Zu Recht (!), nämlich weil das schwierig ist und erst ab einer gewissen Reife erlernt werden kann, stellt etwa auch das Jugendstrafrecht bei der Frage der Einsichtsfähigkeit als Voraussetzung der Schuldfähigkeit darauf ab, dass zwischen Alltags- und rechtlichen Normen unterschieden werden kann.

Unklar bleibt auch die Vorstellung davon, wie das Verhältnis von moralischen/ethischen und rechtlichen Normen sein soll. Immer wieder ist vom »Recht als ordnendes und koordinierendes Prinzip des Zusammenlebens schlechthin« die Rede (z.B. von Hasseln, Bausteine, S. 9). Gleichzeitig wird auf das Arbeiten »im Geiste der Rechtsphilosophie Arthur Kaufmanns« (z.B. von Hasseln, Bausteine, S. 11) Wert gelegt, der zwar ein Beziehungsgefüge von Recht und Moral beschreibt, aber betont, dass dieses unter anderem durch Subsidiarität des Rechtes gegenüber der Moral ge-



kennzeichnet ist (Kaufmann, 1997). Hat man nicht jeden Glauben an die Idee des Rechtes auch als Spiegel gesellschaftlicher Wahrnehmungen im Sinne konsenstheoretischer Ansätze verloren, so scheint die eine Einflussrichtung von Moral bzw. Ethik in Richtung Recht richtig und plausibel, mag man sogar, sparsam eingesetzt, umgekehrt auf die sogenannte sittenbildende Kraft des Rechts vertrauen. Die auch nur sprachliche Verrechtlichung der Normen des privaten Lebens ist freilich gerade dann der falsche Weg: die Kraft von Rechtsnormen beruht in allen Rechtsgebieten, vor allem im Bereich des Strafrechts, doch auch und gerade auf ihrem Herausgehobensein aus den Alltags- und moralischen Normen.

Populäre Schlagworte oder echte Perspektive?

Bei allen Fragen, die in Bezug auf Selbstdarstellung und Konzept aufgeworfen wurden sei eines betont: es existiert generell beides: Projekte bzw. Initiativen, deren Papiere sich wunderbar lesen, während die Praxis ein Trauerspiel ist, und umgekehrt solche, die von der Papierform her viele Fragen aufwerfen, aber praktisch vor Ort sehr gute Arbeit leisten. Insoweit wären die Jugendrechtshäuser oder besser wohl die Idee des Jugendrechtshauses keine Ausnahme. Es wird auch kaum Konzepte geben, bei denen man nicht einzelne Punkte herausgreifen und leicht kritisieren kann. Vielleicht ist auch eine Institution oder ein Zusammenschluss von Personen, die die eigene Arbeit durch ein möglichst klares Menschenbild und eine bestimmte Philosophie ausdrücklich zu untermauern versuchen, noch zu ungewohnt, um nicht gelegentlich Stirnrunden hervorzurufen. Eine zentrale Aussage der Idee der Jugendrechtshäuser, nämlich dass es ein

beklagenswertes Defizit an Wert- und Normendiskussion – wohlge-merkt vor allem unter Erwachsenen – gibt, ist sicher richtig. Einen solchen Begründungsversuch zu wagen und sich insoweit der Diskussion zu stellen, ist vorbehaltlos zu begrüßen und mutig: An fremden Positionierungen herumzumäkeln ist einfach. Ein Versuch, auch für einen engeren Themenbereich, als dies die Jugendrechtshäuser anstreben, Analoges zu leisten, lehrt schnell die angemessene Demut. Zweierlei bleibt zu hoffen: Erstens, dass der Versuch Schule macht, sich innerhalb von Insti-

tutionen über die theoretischen Grundlagen, von denen ausgegangen wird, Rechenschaft abzulegen, sie transparent zu machen und konsequent umzusetzen in weiterem Maße, als das bisher etwa in Leitbilddiskussionen geschieht. Zweitens, dass die vielen guten, praktischen Ideen aus dem Jugendrechtshaus-Konzept auf fruchtbaren Boden fallen und in angemessener Weise weitergetragen werden.

Eine andere Frage ist, inwieweit mit Ideen wie dem Jugendrechtshaus Kriminalpolitik gemacht werden sollte, und zwar auch völlig unabhängig davon, wie man zu dem speziellen Konzept steht. Es ist dies eine Fragestellung, die generell für sich als (auch) kriminalpräventiv verstehende Konzepte und Institutionen gilt: Plädieren für eine angemessene Kindergartenerziehung um der Verhinderung schwerster Straftaten willen? Empirisch nicht nachweisbare Schlagzeilenweisheiten (etwa die genannte massenhafte Begehung von Raub durch Erstklässler) zur immer schlimmer werdenden Jugend als Einstieg in ein sich als zukunftsorientiert verstehendes Konzept? Strategisch, um erhöhter Aufmerksamkeit willen, mag es notwendig sein, mit Hinweisen auf solche Zusammenhänge um Engagement für die Jugend zu werben, richtiger (im doppelten Sinne) auch unter dem Gesichtspunkt echter Parteinahme für Kinder und Jugendliche wird es dadurch nicht. Erstens würde man wohl kaum den Umkehrschluss zulassen wollen: Würden wir nicht annehmen, dass Jugendarbeit auch zur Verhinderung von Kriminalität beiträgt, könnte man sie getrost lassen. Zweitens trägt jeder weitere Mosaikstein in der Schaffung und Verfestigung des Bildes der (potentiell) gefährlichen Kids dazu bei, einen zugewandten, vorbehaltlosen, unterstützenden Umgang durch möglichst alle Erwachsenen zu erschweren.

Ausblick

»Die soziale Stadt des 21. Jahrhunderts wird ohne Jugendrechtshaus nicht mehr denkbar sein« (von Hasseln, 2000a, S. 150) – wenn daraus dann das wird, was an gleicher Stelle als Phantasie angedeutet ist, »ein ... Szenehaus im Zentrum ... ein nach allen Seiten offenes Gebäude mit Stehtischen für ›Quasselrunden‹ und Internetcafé, aber auch Anlauf- und Beratungsstelle für junge Menschen ... Kinder müssen nicht mehr auf dem Parkplatz vor dem Hochhaus spielen oder im U-Bahnschacht rumlungern ...« dann kann man nur hoffen, dass sich die Träume bald erfüllen, mögen solche Institutionen dann Jugendrechtshäuser heißen oder verbesserte Auflagen offener Jugendzentren oder etwas Neues sein. Das 21. Jahrhundert ist noch jung, es steht also noch eine Menge Zeit zur Verfügung, um über die Themen, die im Konzept der Jugendrechtshäuser angesprochen sind, zu streiten. Ein Streit, der es wert ist!

Theresia Höynck ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen

Literatur:

- Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 8. Auflage, München 2000
- Feuerhelm, W.: Neue Wege im Jugendstrafverfahren. In: DVJJ-Journal 2/2000 (Nr. 168) S. 139 ff.
- von Hasseln, S.: Rechtspädagogische Bausteine im Jugendrechtshaus. Wenn Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte an Schulen gehen, Broschüre ohne Jahresangabe. (zit: Bausteine)
- von Hasseln, S.: Das Jugendrechtshaus. Orientierungsstätte für junge Menschen in der sozialen Stadt des 21. Jahrhunderts, Verlag Recht und Gesellschaft, Berlin 2000 (2000a)
- von Hasseln, S.: Wenn Bettnässer Politik machen. In: Betrifft Justiz Nr. 63, September 2000, S. 304 ff. (2000b)
- von Hasseln, S.: Das Jugendrechtshaus. Orientierungsstätte für junge Menschen in der sozialen Stadt des 21. Jahrhunderts. In: DVJJ-Journal 2/2001 S. 150ff. (2001a)
- von Hasseln, S.: Votum für eine offene Rechtsgesellschaft. In: Neue Justiz 8/01, S. 393 ff. (2001b)
- von Hasseln, S.: Können Rechtspädagogik und Jugendrechtshäuser Jugenddelinquenz verhindern helfen? In: Driz September 2001, 359 ff. (2001c)
- Kaufmann, A.: Rechtsphilosophie, 2. Aufl. München 1997

Informationen im Internet:

www.jugendrechtshaus.de
www.recht-und-gesellschaft.de